



GEMEINDE SAMEDAN

TEILREVISION ORTSPLANUNG

«CAMPINGZONE PUNT MURAGL»

PLANUNGS- UND MITWIRKUNGSBERICHT

(Genehmigung)

STW AG FÜR
RAUMPLANUNG
GÄUGGELISTR. 7
CH-7000 CHUR

Telefon 081 254 38 20

Telefax 081 254 38 21

E-Mail: raumplan@stw.ch

1 Ausgangslage

Campingzone Punt Muragl

Gemäss RB Nr. 2157/97 wurde das Genehmigungsverfahren bezüglich der Campingzone im Gebiet Punt Muragl sistiert. Grund für die Sistierung bildete die fehlende Auscheidung der Gefahrenzone entlang der Fliessgewässer Flaz und Ova da Muragl.

✓ Das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Campingzone im Gebiet Punt Muragl bleibt gemäss RB Nr. 781/98 weiterhin sistiert, bis aufgrund von Schutzmassnahmen festgestellt werden kann, dass das Campingareal keiner Gefahrenzone 1 oder 2 angehört.

Die letzte Anpassung der Ortsplanung der Gemeinde Samedan für die Campingzone Punt Muragl stammt vom 23. Mai 2006 (RB Nr. 595). Sie betraf unter anderem die genaue Abgrenzung der Gefahrenzonen sowie der Campingzone und der Waldlinien.

Für die Erarbeitung der Servitutsverträge zwischen der Gemeinde und dem Departement, wurden durch das Amt für Wald neue Waldlinien ausgeschieden. Die Änderungen sind von untergeordneter Bedeutung, erfordern aber eine Anpassung.

2 Absicht

Ein Vorprüfungsverfahren im Sinne von Art. 12 KRVO wird nicht durchgeführt, da die Anpassungen von unbedeutendem Ausmass sind.

Da es sich bei der Anpassung der Campingzonengrenze an den neuen Wald lediglich um untergeordnete und geringfügige Abstimmungen handelt, will der Gemeindevorstand die Planänderung im Sinne von Art. 48 Abs. 3 KRG durchführen.

Die durch den Gemeindevorstand am 19. September 2007 verabschiedeten Planungsgrundlagen wurden, gestützt auf Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung, vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2007, öffentlich aufgelegt.

3 Zonenplan

3.1 Wald

Die Waldfläche sowie die Einzäunung (Trennung Waldfläche / Campingzone) wurden von der Plangrundlage der [REDACTED] (Datum vom 27.6.2007) übernommen.

3.2 Campingzone

Die Campingzone wurde der Waldfläche angepasst. Neu wird der Bereich für Campinghochbauten aufgenommen. Die Campingzone sowie der Campinghochbaubereich werden (mit der eingetragenen Einzäunung) Bestandteile des Servitutsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Amt für Wald, resp. zwischen der Gemeinde und der Betreiberin.

3.3 Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen erfahren keine Änderungen.

4 Planungsprotokoll

Der Gemeindevorstand wurde laufend über den aktuellen Stand der Planung sowie die Verhandlungen mit der privaten Betreiberin [REDACTED] informiert.

Die durch den Gemeindevorstand am 18. September 2007 verabschiedete Planungsgrundlage wurde, gestützt auf Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung, vom 27. September bis 29. Oktober 2007, öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlich Vorschläge und Einwendungen einreichen.

5 Beschluss des Gemeindevorstandes

Die Plangrundlage wurde gestützt auf Art. 48 Abs. 3 KRG am 20. November 2007 vom Gemeindevorstand beschlossen.

6 Genehmigung

Die Plangrundlage wurde am 5. Dezember 2007 dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wird durch den Departementsvorsteher erfolgen.

Die Bekanntmachung, dass das der Departementsvorsteher des DVS die Plangrundlage genehmigt hat, wird im amtlichen Publikationsorgan «Engadinerpost» und im «Kantonsamtsblatt» publiziert (Planungsbeschwerde). Die genehmigte Akte werden während der Zeit der öffentlichen Bekanntgabe des Erlasses (30 Tage ab Publikation) im Rathaus Samedan aufgelegt.

Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wurde vom Gemeindevorstand zur Kenntnis genommen.

STW AG für Raumplanung

Chur, 21. November 2007 / [REDACTED]